Zur Entwicklung des „Judeneides" in Schlesien

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde bei der
rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Daniel Lewin
in Breslau.

Breslau 1923
Buchdruckerei „Merkur" (Emil Wurst), Schmiedebrücke Nr. 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schmidt.

Die Hauptgründe, die zur Einführung eines besonderen „Judeneides" führten, waren Religionshaß und Furcht vor dem Meineide. Während wir aus anderen Ländern schon vom 10. Jahrhundert ab Kunde vom „Judeneide" haben, treten uns Nachrichten hierüber in Schlesien erst aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts entgegen. Die älteste Regelung der jüdischen Eidesleistung stammt von den herzoglichen Privilegien der Jahre 1295, 1299 und 1328 her, die alle als Ort für den „Judeneid" den Platz vor der Synagoge und als Eidsymbol bei größeren Prozessen über fünfzig Silbermark die Thorarolle, bei kleineren Streitigkeiten unter dieser Summe den Pfosten der Synagogentür aus einem polnischen Judenstatute des Jahres 1264 übernommen haben. So war es für die Herzogtümer Glogau und Schweidnitz vorgeschrieben und wird wohl auch in Breslau so bestimmt gewesen sein. Eine Formel für den „Judeneid" bieten alle diese Privilegien nicht. Eine solche ist erst in einem Brieger Geleitsbriefe des Jahres 1398 und in einer schlesischen Handschrift des Rechtsbuches nach Distinktionen enthalten und von größter Einfachheit und Kürze. Eine neue Zeremonie wurde auch durch diesen Geleitsbrief eingeführt, nämlich der Ring der Synagogentür, der immer auch bei größeren Eiden – über der obengenannten Wertgrenze – seine Verwendung finden sollte. Dieses Symbol stammt ebenfalls aus Polen und zwar aus der Judenordnung des Jahres 1367 und galt 1427 auch in Oppeln, desgleichen 1440 in Glogau.

Durch das Eindringen sächsischer, schwäbischer und magdeburgischer Rechte in Schlesien veränderten sich dann die toleranten Bestimmungen über den „Judeneid" zu Ungunsten der Juden. Lange, durch biblische Reminiszenzen und Selbstverfluchungen des Schwörenden hervorstechende Formeln werden eingeführt, besondere Vorschriften für die Kleidung beim Schwure getroffen, neue Zeremonien, z. B. das Stehen auf einer Schweinshaut festgesetzt. Eine Eigentümlichkeit, die Schlesien herausgebildet hat, ist die Anordnung, daß der Jude auf einem dreibeinigen Stuhle stehen sollte. So war es im schlesischen Landrechte, dem Löwenberger roten Buche und in einer anderen schlesischen Rechtshandschrift bestimmt. Im Glogauer Rechtsbuche des Jahres 1386 wird die einfache für Christeneide geltende Vorschrift des Erhebens zweier Finger erwähnt. In Breslau zwang man um die Mitte des 15. Jahrhunderts den Schwörenden zum barhäuptigen Aussprechen des hebräischen Gottesnamens, was wider das jüdische Gesetz verstößt. Die Zeremonie der Schweinshaut wurde in Glogau und Breslau auch noch weiterhin angewendet und schließlich im Jahre 1744 durch die preußische Regierung abgeschafft. Dieselbe gestaltete dann durch königliches Reskript die bisherigen Vorschriften über den „Judeneid" erheblich um und setzte als Formel eine fast gleichlautende wie beim nichtjüdischen Eide fest.